

2017

Prüfung des Jahresabschlusses

**Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft
Rottenburg am Neckar mbH in Liquidation (WTG)**



Inhaltsverzeichnis

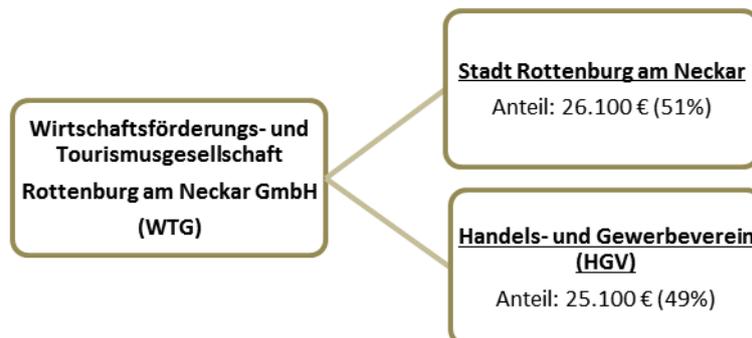
1.	Prüfungsauftrag	3
1.1.	Struktur des Unternehmens	3
1.2.	Prüfauftrag	4
1.3.	Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
2.	Durchführung der Liquidation	6
3.	Rechnungslegung bei Liquidation	9
3.1.	Liquidationsrechnungslegung	10
3.2.	Liquidationseröffnungsbilanz	10
4.	Jahresabschluss	13
4.1.	Jahresabschluss und Lagebericht	13
4.2.	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	15
4.3.	Anhang	16
4.4.	Lagebericht	16
5.	Schlussrechnungslegung	17
5.1.	Schlussbilanz	17
5.2.	Schlussrechnung	17
6.	Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	18
7.	Zusammenfassung	19

1. Prüfungsauftrag

1.1. Struktur des Unternehmens

Die Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH (WTG) war eine von den Gesellschaftern Stadt Rottenburg am Neckar mit 51 %-Anteil und vom örtlichen Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (HGV) mit 49 %-Anteil errichtete Gesellschaft. Diese wurde am 01.01.1999 gegründet. Am 13.01.1999 wurde der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet. Im Jahr 2004 wurde der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Änderung wurde am 18.10.2004 notariell beurkundet. Der Auftrag der Gesellschaft lag in der Förderung von Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft sowie des Tourismus. Das gezeichnete Kapital beider Gesellschafter wurde jeweils in voller Höhe erbracht. Die Dienstleistungen wurden neben selbst erwirtschafteten Mitteln über die außerordentlichen Erträge (= Zuschüsse der Gesellschafter) finanziert.

Die Anteile werden in der Abbildung dargestellt:



Im Rahmen einer Betriebsprüfung Ende 2013 für die Jahre 2009 bis 2011 wurde von der Betriebsprüfung aufgrund der Zuschussgewährung durch die Stadt und den HGV ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch und damit ein steuerbarer echter Zuschuss angenommen. Mit Schreiben vom 04.03.2014 hat die Betriebsprüfung beim Finanzamt Reutlingen die Höhe der Umsatzsteuer für die Jahre 2010 und 2011 mitgeteilt. Von einer Erhebung für das Jahr 2009 soll abgesehen werden. Die Information erfolgte nichtöffentlich im Gemeinderat am 03.06.2014 (Vorlage Nr. 2014/130).

Am 22.07.2014 wurde im Gemeinderat die Auflösung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar (WTG) und die Festlegung der künftigen Betriebsform beschlossen (Vorlage Nr. 2014/175). Am 06.08.2014 wurde der Beschluss in der Gesellschafterversammlung zur Auflösung der WTG zum 31.12.2014 gefasst. Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der

Liquidation. Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb übernommen.

Als Liquidatorin wurde Frau Trieß von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG bestellt. Die Übernahme des Geschäftsbetriebs der WTG i. L. durch den WTG Eigenbetrieb wurde am 24.09.2015 im Aufsichtsrat vorberaten und am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen (Vorlage Nr. 2015/203). Die beiden Gesellschafter haben untereinander eine schuldrechtliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens geschlossen. Die Vorberatung war im Aufsichtsrat am 24.09.2015 und im Gemeinderat am 20.10.2015 (Vorlage Nr. 2015/204). Nach § 6 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat die Vereinbarung am 03.11.2015 unterzeichnet.

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft sind aufgrund der Entscheidung des Finanzgerichts vom 22.06.2018 absehbar.

1.2. Prüfauftrag

Die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft GmbH wurde vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung vom 06.09.2004 auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar übertragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit Wirkung vom 18.10.2004 geändert.

In § 16 Abs. 2 EigBG i. V. m. §§ 110 Abs. 1, 111 GemO und § 9 GemPrO ist der Prüfungsgegenstand für die örtliche Prüfung geregelt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresabschlüsse durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen, § 111 Absatz 1 GemO.

Der Jahresabschluss 2017 wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft AUREN OHG aufgestellt und am 11.07.2018 zur Prüfung bereitgestellt.

Die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses konnte eingehalten werden.

Eine Prüfung durch andere Stellen wird nicht durchgeführt.

1.3. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die WTG i. L. wurde im Rahmen der Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b GemO befreit.

Gemäß der Ausnahmegenehmigung wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben der Gemeinde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen kann die Ausnahmegenehmigung für die WTG i. L. nach den gleichen Voraussetzungen bestehen bleiben.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach § 9 Abs. 1 GemPrO sachlich, rechnerisch und förmlich geprüft. Gemäß § 6 GemPrO hat die sachliche Prüfung Vorrang. Diese erstreckt sich darauf, ob die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen der Gemeinde entsprechen und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Gemäß § 15 GemPrO kann sich die Prüfung mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Die Stichproben sollen so ausgewählt werden, dass sie sich zeitlich und sachlich über den gesamten Prüfungsstoff verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Der Prüfer hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsinhalten zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Bei der Prüfung können Schwerpunkte gebildet werden.

Die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten haben. Es gelten hier die §§ 6 bis 11 EigBVO.

Eine weitere Jahresabschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Buchführung sowie der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden zusätzlich zur Satzung, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Eigenbetriebsrechts und die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Eine Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde durchgeführt. Diese Prüfungspflicht hat bei der früheren Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag bestanden.

Eine Unterzeichnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gemäß § 245 HGB liegt vor, ebenso eine Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017.

2. Durchführung der Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren. Sie sind Organ der Gesellschaft. Wer Liquidator ist, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag oder einem einstimmigen Beschluss der Gesellschafter (gekorene Liquidatoren). Mangels einer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag oder eines Beschlusses der Gesellschafter sind alle Gesellschafter Liquidatoren (geborene Liquidatoren). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder im Falle, dass die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst ist (§ 145 Abs. 3 HGB), ernennt das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Liquidatoren.

Die Aufgabe der Liquidatoren besteht in der Durchführung der Liquidation. Hierzu haben sie die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und das Restvermögen unter den Gesellschaftern bzw. Aktionären zu verteilen (§§ 149, 155 HGB, §§ 268, 271 AktG, §§ 70, 72 GmbHG, §§ 88, 91 GenG).

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH eingetragen. Für die Bestellung und Abberufung ist nach § 9 des Gesellschaftsvertrags der Aufsichtsrat der Gesellschaft zuständig. Unter Verzicht auf alle satzungsmäßigen und gesetzlichen Formen und Fristenfordernisse wurde am 06.08.2014 eine außerordentliche Gesellschaftervollversammlung der WTG GmbH abgehalten und einstimmig durch alle Gesellschafter mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats folgendes als **Liquidationsbeschluss** beschlossen:

- Die Gesellschaft ist mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2015 aufgelöst.
- Zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft wird entsprechend § 66 GmbHG Frau Trieß bestellt. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln, solange sie alleinige Liquidatorin ist. Ansonsten vertritt Sie die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Liquidator.

- Der bisherige Geschäftsführer ist ab Beginn der Liquidation am 01.01.2015 nicht mehr Geschäftsführer.
- Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation durch den Gesellschafter Stadt Rottenburg am Neckar verwahrt. Der Gesellschafter erklärt sich hierzu bereit.

Der **Geschäftsbesorgungsvertrag** vom 12.01.2015 und unterschrieben am 13.01.2015 hinsichtlich der **Bestellung des Liquidators** wurde zwischen der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i. L. und AUREN OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geschlossen.

Bestandteile des Vertrages:

- Der Liquidator bestimmt eigenverantwortlich Ort, Umfang und Zeitpunkt seiner Tätigkeit im Rahmen seines Liquidatoren-Amtes. Er unterliegt diesbezüglich keinen Weisungen des Auftraggebers.
- Die Gesellschafterversammlung ist jederzeit ohne Gründe zur Abberufung des Liquidators berechtigt.
- Der Liquidator ist jederzeit berechtigt, das Liquidatoren-Amt ohne Gründe niederzulegen.
- Die Vergütung/anfallende Auslagen werden durch Tätigkeitsübersicht/Einzelnachweis gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen.

Die **Gesellschaftsrechtliche Vereinbarung** der WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar wurde am 20.10.2015 im Gemeinderat öffentlich beschlossen und am 24.09.2015 im Aufsichtsrat der WTG i. L. vorberaten (Beschlussvorlage Nr. 2015/204). Der Gemeinderat hat die Weisung an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in der Gesellschafterversammlung der WTG i. L., dass die gesellschaftsrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden soll, erteilt.

Es waren folgende Bestandteile Gegenstand der Beschlussvorlage:

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist unter der Nummer HRB 390484 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH mit Sitz in Rottenburg am Neckar eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 51.200 EUR.

Gesellschafter sind

- 1) Stadt Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 26.100 €,
- 2) Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar mit einem Geschäftsanteil von 25.100 €.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 01.01.2015 in der Liquidation. Der bisherige Geschäftsbetrieb wurde von der Stadt Rottenburg am Neckar in Fortführung als Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG) übernommen. Der Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft sind mittlerweile aufgrund der Entscheidung des Finanzgerichts vom 22.06.2018 absehbar.

Die beiden Gesellschafter schließen untereinander eine schuldrechtliche Vereinbarung zur künftigen Schlussverteilung des Restvermögens.

Nach § 6 Abs. 2 Ziff. 23 der Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar bedarf es vorab eines Weisungsbeschlusses des Gemeinderates an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung.

Die Handelsbilanz der Gesellschaft weist zum 31.12.2014 eine satzungsmäßige Rücklage von 96.878,22 € aus. Die Rücklage stammt wirtschaftlich im Wesentlichen aus Zuschüssen der Stadt Rottenburg am Neckar und des Handels- und Gewerbeverein 1856 e. V. Rottenburg am Neckar (nachfolgend „HGV“). Die Gesellschafter haben Zuschüsse in stark unterschiedlicher Höhe geleistet, in den Jahren 2010 bis 2013 im Verhältnis von ca.93 % (Stadt Rottenburg am Neckar) zu 7 % (HGV). Die Höhe der Rücklage wird sich im Rahmen der Geschäftsabwicklung in der Liquidation sowie der weiteren fortlaufenden Kosten des Liquidationsverfahrens noch verändern.

Im Rahmen der Schlussverteilung des nach vollständigem Abschluss des Liquidationsverfahrens tatsächlich vorhandenen Eigenkapitals vereinbarten die Vertragsparteien abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen der § 72 ff. GmbHG folgenden Verteilungsmaßstab:

- 1) Das Nennkapital wird im Verhältnis der Geschäftsanteile im Verhältnis **51 %** (Stadt Rottenburg am Neckar) und **49 %** (HGV) verteilt.
- 2) Das zum Abschluss des Liquidationsverfahrens das Nennkapital übersteigende sonstige Eigenkapital (insbesondere die Rücklagen) werden im Verhältnis **93 %** zugunsten der Stadt Rottenburg am Neckar und **7 %** zugunsten des HGV verteilt.

Aufgrund der dem Notariat Rottenburg am Neckar am 23.12.2014 erteilten Vollmacht von Frau Trieß wurde die Registeranmeldung vorgenommen. Gemäß der Eintragungsnachricht vom 20.05.2015 wurde die Liquidation beim Amtsgericht Stuttgart im Handelsregister B 390484 vollzogen. Die notarielle Be-
glaubigung wurde am 08.04.2015 vollzogen.

Die WTG Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH in Liquidation wurde am 02.01.2015 im **Bundesanzeiger veröffentlicht**.

Der **Gläubigeraufruf** wurde in den Rottenburger Mitteilungen vom 16.01.2015 (Ausgabe 3-2015) veröffentlicht.

Die **Aufgaben der WTG** werden zukünftig von der Stadt Rottenburg am Neckar über einen Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden Württemberg erfüllt. Der Geschäftsbetrieb wurde bereits zu Beginn des Jahres durch die Käuferin (unselbstständiger Eigenbetrieb der Stadt) übernommen.

Die Vertragsparteien haben eine Übernahme des Geschäftsbetriebs auf Basis der zu erstellenden Handelsbilanz zum Ablauf des 31.12.2014 vereinbart. Um den Inhalt der Übernahme des Geschäftsbetriebes auf dieser Grundlage zu regeln, wurde ein Vertrag aufgesetzt (Beschlussvorlage Nr. 2015/203).

3. Rechnungslegung bei Liquidation

Eine gesonderte rechtsformübergreifende Regelung der Rechnungslegung bei Liquidation sieht das Handelsrecht nicht vor. Stattdessen finden sich im HGB und in den Nebengesetzen unterschiedliche rechtsformbezogene Vorschriften zur Liquidationsrechnungslegung der GmbH (§ 71 GmbHG). Die bestehenden Vorschriften der Rechnungslegung bei Liquidation lassen sich wie folgt unterscheiden:

- die externe, periodische, rechtsformbezogene Rechnungslegung der Gesellschaft gegenüber den externen informationsberechtigten Rechnungslegungsadressaten (am HGB orientiert) und
- die interne, situationsbezogene, rechtsformfreie Rechnungslegung der Liquidatoren gegenüber den Anteilseignern.

Externe Liquidationsrechnungslegung ist die Fortsetzung der Rechnungslegung der vormals werbenden Gesellschaft während der Liquidation unter Anwendung vorgegebener Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Aufgrund der zu beachtenden zentralen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des HGB, insbesondere des Anschaffungswertprinzips, des Vorsichts-, Imparitäts-, Realisations-

und des Einzelbewertungsprinzips, liefert die externe Liquidationsrechnungslegung keine ausreichenden entscheidungsrelevanten Informationen für die Anteilseigner der Gesellschaft. Sie informiert nicht über eine mögliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft während der Liquidation, über das mögliche Liquidationsergebnis und die daraus ableitbaren Ansprüche der Anteilseigner; auch liefert sie keine Grundlage für die in Betracht kommende Entscheidung einer möglichen Fortführung der Gesellschaft.

Die Informationslücken füllt die interne Liquidationsrechnungslegung. Sie ist nicht an die Vorgaben des HGB gebunden; sie kann vermögensbezogene, ertragsbezogene oder zahlungsbezogene Rechnung sein, und sie ist in erster Linie zukunftsbezogene Rechnung.

3.1. Liquidationsrechnungslegung

Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft ist Teil der Liquidationsrechnungslegung. Ihre Aufstellung fällt in den Aufgabenbereich der Liquidatoren. Aufstellungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Auflösung der Gesellschaft auf deren Abschlussstichtag fällt. Auch bei einem Rumpfgeschäftsjahr besteht Aufstellungspflicht. Die abschließende Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft dient der Ermittlung von Vermögens-, Gewinn- und Rechtsansprüchen (Gewinnansprüche der Anteilseigner, Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeansprüche, Abfindung stiller Gesellschafter, Entlastungsansprüche der Verwaltungsorgane).

Die Aufstellung des letzten Abschlusses der werbenden Gesellschaft erfolgt nach §§ 238 ff. HGB.

3.2. Liquidationseröffnungsbilanz

Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz auf den Beginn der Liquidation (Liquidationseröffnungsbilanz) ergibt sich aus § 154 HGB, § 270 Abs. 1 AktG, § 71 Abs. 1 GmbHG, § 89 Satz 2 GenG. Die Pflicht zur Aufstellung der Liquidationseröffnungsbilanz einschließlich des erläuternden Berichts ist unabdingbar und besteht auch dann, wenn auf den gleichen Zeitpunkt eine Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft aufgestellt wird. Die Aufstellungsfrist beträgt drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung der Gesellschaft. Für die Personenhandelsgesellschaft betrifft die Verpflichtung des § 154 HGB die interne Rechnungslegung der Liquidatoren.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2015 aufgestellt. Die Zahlen sind in der Tabelle im Vergleich zur Jahresabschlussbilanz dargestellt.

Eröffnungsbilanz- Jahresabschlussbilanz 2015

Aktivseite	zum 01.01.2015	zum 31.12.2015	+/-
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	9.051,00 €	- €	-9.051,00 €
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.051,00 €	- €	-9.051,00 €
B. Umlaufvermögen			0,00 €
I. Vorräte	4.758,87 €	- €	-4.758,87 €
1. fertige Erzeugnisse und Waren	4.758,87 €	- €	-4.758,87 €
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	11.938,18 €	184.544,30 €	172.606,12 €
1. Ford. aus L./L.	10.096,07 €	- €	-10.096,07 €
2. Sonst. Vermögensgegenstände	1.842,11 €	184.544,30 €	182.702,19 €
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	463.059,41 €	3.650,42 €	-459.408,99 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.614,66 €	- €	-9.614,66 €
Bilanzsumme	498.422,12 €	188.194,72 €	-310.227,40 €
Passivseite	zum 01.01.2015	zum 31.12.2015	+/-
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	51.200,00 €	51.200,00 €	0,00 €
II. Gewinnrücklagen	96.878,22 €	75.724,82 €	-21.153,40 €
1. satzungsmäßige Rücklagen	96.878,22 €	75.724,82 €	-21.153,40 €
B. Rückstellungen	83.284,17 €	3.000,00 €	-80.284,17 €
1. Steuerrückstellungen	37.802,17 €	- €	-37.802,17 €
2. Sonstige Rückstellungen	45.482,00 €	3.000,00 €	-42.482,00 €
C. Verbindlichkeiten	267.059,73 €	58.269,90 €	-208.789,83 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15,56 €	- €	-15,56 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.493,10 €	11.141,97 €	-57.351,13 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	- €	47.108,38 €	47.108,38 €
4. sonstige Verbindlichkeiten	198.551,07 €	19,55 €	-198.531,52 €
Bilanzsumme	498.422,12 €	188.194,72 €	-310.227,40 €

Auf die Liquidationseröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht der Kapitalgesellschaft sind die Vorschriften über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden (§ 270 Abs.2 Satz 2 AktG, § 71 Abs.2 Satz 2 GmbHG). Dies gilt für die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften. Es kommen §§ 238, 289 HGB, §§ 340 HGB, §§ 341 HGB, §§ 42, 42a GmbHG, §§ 152, 158, 160 AktG, §§ 316, 335 HGB in Betracht. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Gesellschaft verlangt die Beachtung der handelsrechtlichen Normen zum Ansatz, Ausweis und zur Bewertung; dies kann liquidationsbezogen zu abweichenden Ergebnissen bei der Gesellschaft in Liquidation gegenüber der Gesellschaft führen.

Für den Ansatz von Vermögensgegenständen und Sonderposten in der Liquidationseröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der §§ 246, 251, 255 Abs. 4, 269, 273, 274, 340b, 341e, 341h HGB entsprechend. Anzusetzen sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs.1 Satz 1 HGB). Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften des HGB über die Bilanzierungshilfen und die Ansatzwahlrechte (z. B. Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB).

Die Liquidationsbilanz wurde zum 01.01.2015 unter der Anwendung von gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Bilanzierung- und Bewertung wurde aufgrund der Zeitwerte unter Zerschlagungs- und Liquidationsgesichtspunkten durchgeführt. Die Vermögensgegenstände wurden nach den Verhältnissen des Absatzmarktes bewertet; die Schulden wurden mit dem Wert, der zu ihrer Erfüllung voraussichtlich aufgewendet werden muss, angesetzt.

Die Beträge werden teilweise im erläuternden Bericht dargelegt. Gesetzliche Vorgaben wurden beachtet.

4. Jahresabschluss

4.1. Jahresabschluss und Lagebericht

Für die Gesellschaft in Liquidation besteht die Verpflichtung zur periodischen Rechnungslegung. Die Kapitalgesellschaft hat in entsprechender Anwendung des § 264 Abs.1 Satz 1 HGB jährlich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Für den Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Bilanzposten gelten die für die Liquidationseröffnungsbilanz angeführten Grundsätze. Der Lagebericht ist in entsprechender Anwendung des § 289 HGB zu erstellen. Die von der Liquidatorin aufgestellte Liquidationseröffnungsbilanz und der Jahresabschluss und Lagebericht bedürfen der Feststellung durch das zuständige Gesellschaftsorgan und der Offenlegung nach §§ 325, 329 HGB.

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch (HGB) geltenden Vorschriften aufzustellen, § 20 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag. Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts sind zu beachten.

Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch (HGB) geltenden Vorschriften aufzustellen, § 20 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsrechts sind zu beachten.

Aktiva

Die WTG GmbH hat das gesamte Sachanlagevermögen an den Eigenbetrieb in Form der immateriellen Wirtschaftsgüter (Website und alle Rechte hieran) sowie der Betriebsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter (Mobilfunktelefon) nach Maßgabe der Entwicklung des **Anlagevermögens** vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 im Wert von 9.051,00 € verkauft (gemäß dem Übernahmevertrag - Beschlussvorlage Nr. 2015/203). **Neues Anlagevermögen wurde 2017 nicht angeschafft.**

Die WTG GmbH verkaufte an den Eigenbetrieb WTG die zum 01.01.2015 in den Räumlichkeiten der WTG vorhandenen **Vorräte** (Warenbestand und Briefmarken) im Wert von 4.758,87 €.

Seitdem wurden keine Vorräte angeschafft.

Gegenüber dem Vorjahresbestand haben sich die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** wie folgt entwickelt:

Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2017	31.12.2016
- sonstige Vermögensgegenstände	1.240,22 €	2.597,82 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände erfassen die Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuer. Die Beträge wurden im Abschlusskonto nachgewiesen.

In der Bilanz sind zum 31.12.2017 beim **Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** folgende Beträge gebucht:

Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	31.12.2017	31.12.2016
- Liquide Mittel	155.178,20 €	160.158,88 €

Die Beträge wurden mittels Abschlusskonten zum 31.12.2017 in der Buchhaltung nachgewiesen. Eine Barkasse besteht nicht. Eine Belegprüfung wurde nicht vorgenommen.

Passiva

Das **Eigenkapital** beträgt unverändert 51.200,00 €.

Ein Jahresüberschuss ist gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Rücklage zuzuführen. Bei einem Jahresfehlbetrag darf diese Rücklage zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet werden. Dieser wurde in der GuV unter der Position „Entnahme aus **satzungsmäßigen Rücklagen**“ gebucht. In der Gewinnrücklage ist ein Betrag in Höhe von 59.695,59 € (Vj. 62.693,05 €) ausgewiesen. Die Differenz in Höhe von 2.997,46 € ist der Jahresfehlbetrag, welcher aus der Gewinnrücklage gedeckt wurde. Die Eigenkapitalquote liegt bei 70,90% (Vj. 70,00%).

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB wurden **Sonstige Rückstellungen** in Höhe von 1.650,00 € zum 31.12.2017 (Vj. 2.300,00 €) für die voraussichtlichen Aufwendungen der Finanzbuchhaltung und für den Jahresabschluss ausgewiesen. Diese wurden gemäß den Angaben im Anhang nach üblicher kaufmännischer Schätzung ermittelt und sind mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Auflösung erfolgt nach bestimmungsgemäßigem Verbrauch. Die Beträge wurden durch Abschlusskonten nachgewiesen.

Der Stand der **Verbindlichkeiten** wurde wie folgt ausgewiesen:

Verbindlichkeiten	31.12.2017	31.12.2016
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.062,08 €	3.439,10 €
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.810,75 €	43.124,55 €
Summe	43.872,83 €	46.563,65 €

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Der Anteil der Gesamtverbindlichkeiten im Verhältnis zur Bilanzsumme liegt bei 28,05% (Vj. 28,61%).

4.2. Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Ertragslage wird anhand der Ergebniszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt abgebildet:

Die Position „**sonstigen betrieblichen Erträge**“ beträgt im Prüfungsjahr 273,00 € (Vj. 0,00 €). Enthalten sind hier die Erträge für die Auflösung von Rückstellungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** wurden insgesamt in Höhe von 3.270,46 € ausgewiesen (Vj. 13.031,77 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen sonstige Aufwendungen in Höhe von 892,50 € für Rechts- und Beratungskosten, Buchführungskosten in Höhe von 585,60 €, Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 1.650,00 € und Nebenkosten des Geldverkehrs in Höhe von 142,36 €.

Das **Jahresergebnis** wird mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.997,46 € dargestellt. Der Verlust ist durch nachlaufende Kosten aus der früheren Geschäftstätigkeit der WTG GmbH, durch Beratungskosten für die Liquidation und durch das Klageverfahren vor dem Finanzgericht entstanden. Dieser wird durch die Entnahme aus der Gewinnrücklage gedeckt.

4.3. Anhang

Der Anhang dient zur Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Anhang ist in § 10 EigBVO i.V.m. §§ 284 und 285 HGB geregelt. Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angabe nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen. Die Aufwandsentschädigungen wurden beim Eigenbetrieb berechnet. Es wurden keine Aufwandsentschädigungen an die WTG i. L. in Rechnung gestellt.

In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen, § 10 Abs. 2 EigBVO. Es ist kein Anlagevermögen vorhanden. Eine Übereinstimmung mit den Zahlen der Buchhaltung wurde im Rahmen des Jahreskontos nachgewiesen.

4.4. Lagebericht

Gemäß § 11 EigBVO ist geregelt, ob der Jahresabschluss und die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in Einklang mit dem Lagebericht stehen und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der aktuellen Lage mit Blick in die Zukunft der Gesellschaft vermittelt werden konnte. Der Lagebericht lag während der Prüfung vor. Unterschrieben wurde dieser von der Liquidatorin. Die gesetzlich geforderten Inhalte waren enthalten.

Der Lagebericht hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die Erläuterungen müssen sachlich richtig und der Zielsetzung des Jahresberichts entsprechend hinreichend sein. Die in § 11 EigBVO und § 289 HGB geforderten Inhalte sind im Wesentlichen enthalten. Für die Liquidationsgesellschaft wird kein Risikomanagementsystem geführt.

Der Hauptadressat dieses Berichts ist der Gemeinderat, für den die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft in Liquidation transparent sein sollen.

5. Schlussrechnungslegung

5.1. Schlussbilanz

Für das letzte Geschäftsjahr der Gesellschaft in Liquidation ist, auch wenn es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr handelt, ein Jahresabschluss nach §§ 238 ff. HGB aufzustellen. Abweichend von den bis zu diesem Zeitpunkt zu beachtenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB sind in der Schlussbilanz die vorhandenen Vermögensgegenstände vollständig und in einer für die Vermögensverteilung zweckmäßigen Reihenfolge anzusetzen. Die Bewertung erfolgt zum Zeitwert. Bei dieser abweichend von den Vorschriften des HGB vorzunehmenden Bilanzierung stimmt die Schlussbilanz als externe Rechnungslegung mit der entsprechenden internen Rechnungslegung überein.

5.2. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung als Teil der abschließenden Rechnungslegung wird in § 154 HGB, § 273 Abs. 1 AktG, § 74 Abs.1 GmbHG für die Personenhandelsgesellschaft und die Kapitalgesellschaft vorgeschrieben. Es handelt sich indessen nicht um eine externe Rechnungslegungspflicht der Gesellschaft in Liquidation, sondern um die interne Rechenschaftspflicht der Liquidatoren gegenüber den Gesellschaftern. Über den Inhalt der Schlussrechnung besteht keine Klarheit; der Begriff Schlussrechnung wird unterschiedlich ausgelegt, u. a. als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung i.S.v. § 259 BGB über den gesamten Liquidationszeitraum, als letzte GuV i. S. v. § 275 HGB oder als vollständiger Jahresabschluss i. S. v. § 264 Abs. 1 HGB für das letzte Geschäftsjahr der Liquidation.

Am 16.03.2015 wurde die **Einspruchsentscheidung** des Finanzamtes Tübingen an die WTG weitergeleitet. Die Einsprüche bezüglich der Umsatzsteuer, des Gewerbesteuermessbetrags und der Körperschaftssteuer, gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG, gesonderter Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes, gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Körperschaftssteuer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft wurde die **Prüfung bezüglich der Möglichkeit der Löschung der WTG** Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar i. L. begutachtet. Die Stellungnahme ist am 16.03.2016 eingegangen.

Das Ergebnis ist dahingehend ausgefallen, dass der noch anhängige Aktivprozess eine Löschung der Gesellschaft im Handelsregister ausschließt, da noch nicht alle Abwicklungsmaßnahmen erfüllt sind.

Der Abschluss des Liquidationsverfahrens und die Auflösung der Gesellschaft sind aufgrund der Entscheidung des Finanzgerichts vom 22.06.2018 absehbar. Die Löschung erst nach vollständiger Abwicklung vollzogen.

6. Prüfung gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Der Prüfungsauftrag umfasst gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 und 54 HGrG.

Im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG werden die Bereiche der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit, der Vermögens- und Finanzlage und der Ertragslage geprüft. Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die im Gesetz geforderten Angaben haben wir unter Beachtung des hierzu ergangenen Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zusammengestellt.

Die Prüfung hat, in Bezug auf die gestellten Fragen, keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergeben sich für das Prüfungsjahr auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine den Bestand der Gesellschaft gefährdenden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigenden Gründe.

Die Buchführung, der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Abschlusskonten) und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Das Zahlenwerk war nachvollziehbar und begründet. Die Zahlungen sind ordnungsgemäß nachgewiesen und belegt worden. Die Geschäfte wurden ordnungsgemäß geführt, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Eine Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses kann erteilt werden.

Rottenburg am Neckar, 26.09.2018

Rechnungsprüfungsamt



Manuela Bühler